

**Verbesserung des Sichtfeldes an der Einmündung Urban-/
Schäftlarnstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00419
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 12.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 05366

Anlagen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00419

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling
vom 07.02.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 12.10.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Urban-/Schäftlarnstraße ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Es handelt sich beim Einmündungsbereich der Urban-/Schäftlarnstraße um eine stadtübliche Abbiegebeziehung mit ausreichenden Sichtverhältnissen. Ein ungefährdetes Einfahren in die Schäftlarnstraße von der Urbanstraße kommend ist bei angemessenem Heranfahren an die Fußgängerfurt und die Radwegsfurt möglich. Die danach in Großstein hergestellte Aufstellfläche bietet ausreichende Möglichkeiten, das in die Schäftlarnstraße einfahrende Fahrzeug so zu positionieren, dass gute Sichtverhältnisse in die Schäftlarnstraße gegeben sind. Durch die Kreuzung Brudermühl-/Schäftlarnstraße, die per

Lichtsignalanlage den Verkehr in der Schäftlarnstraße beeinflusst, ergeben sich für den Bereich der Einmündung Urban-/Schäftlarnstraße großzügige Unterbrechungen im Verkehrsfluss, die ein gefahrloses Einfahren möglich machen. Nach Auskunft der Polizeiinspektion 15 ist der Kreuzungsbereich nicht als Unfallschwerpunkt bekannt.

Beim Einbiegen von der Urbanstraße in die Schäftlarnstraße ist, wie an allen unsignalisierten Kreuzungen äußerste Vorsicht geboten, jedoch hat die Anbringung eines Spiegels in diesem Fall nicht die gewünschte Wirkung, die Verkehrsübersicht zu steigern. Die örtlichen Gegebenheiten bieten keinerlei technische Möglichkeit einen Verkehrsspiegel so anzubringen, dass der fließende Verkehr darin abgebildet werden kann. Durch die gegenüberliegende Auffahrt zum Radweg ist die Aufstellung des Spiegels im optimalen Winkel nicht möglich. Spiegel können wie Verkehrsschilder nur außerhalb des lichten Verkehrsraums angebracht werden. Zudem würde die Anbringung eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite keinen Vorteil für die Verkehrsübersicht erwirken. Auf Grund der Distanz zum Verkehrsspiegel und durch die Verzerrung und Verkleinerung des Verkehrsbildes im Spiegel ist die Entfernung und Geschwindigkeit von herannahenden Verkehrsteilnehmern in der Schäftlarnstraße nicht richtig einzuschätzen. Es steigt die Gefahr von Fehleinschätzungen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00419 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 12.10.2021 kann daher nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keinen Verkehrsspiegel zur Steigerung der Verkehrsübersicht und Verkehrssicherheit aufstellen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00419 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 12.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 21782
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.